



Statuten

Verein Voliere Seebach

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Voliere Seebach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb der Voliere Seebach und eine professionelle und artgerechte Betreuung der ihr anvertrauten Vögel. Die Voliere übt folgende Funktionen aus:

- a) Auffangstation für Ziervögel
- b) Beratungs- und Anlaufstelle zum Umgang mit Wildvögeln
- c) Beratungs- und Anlaufstelle zur Haltung von Exoten
- d) Übernahme oder Vermittlung der Pflege von verletzten oder pflegebedürftigen Wildvögeln
- e) Sozialer Treffpunkt und Naherholungsgebiet im Quartier
- f) Angebot von Ferienplätzen für Vögel
- g) Wissensvermittlung

Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes weitere Aufgaben übernehmen und Dienste anbieten. Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.



3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Weitere Einnahmen der Voliere Seebach bestehen aus Spenden, Unterstützung seitens Behörden oder Organisationen, Einnahmen aus der Betreuung von Ferienvögeln, sonstigen Zuwendungen.

Die Voliere Seebach verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen ausschliesslich zweckkonform einzusetzen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung und Einzahlung der Beiträge.

Zum Ehrenmitglied mit Stimmberechtigung wird ein Mitglied nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft. Auf Antrag des Vorstandes können auch weitere Personen von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von Beiträgen befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen und durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Jahres möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Generalversammlung hat die folgenden zwingenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Beschluss über die Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschluss über Mitgliederanträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wenn es Gesetz oder Statuten nicht anders vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-9 Mitgliedern und mindestens die drei Rollen von PräsidentIn, KassierIn und ProtokollführerIn müssen fest besetzt werden. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident muss separat gewählt werden. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden als Gruppe gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Angestellte des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand ist befugt, alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Kernkompetenzen des Vorstandes gehören:

- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Eine professionellen Abwicklung der laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung des Vereinszwecks
- Wahrnehmung personeller Belange im Zusammenhang mit Betrieb der Voliere: Personalanstellung, Überprüfung der Arbeitsergebnisse, bei Bedarf Ergänzung und Ersetzung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung der Voliere Seebach gegenüber Dritten

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.



10. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor, welcher jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung kontrolliert und einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung erstattet. Bei Bedarf erstattet dieser eine Decharge-Erteilung an den Kassier.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten. Bei Ausfall des Präsidenten wird eine Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes rechtskräftig.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

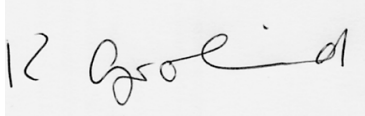
14. Auflösung der Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder welche die Vögel der Voliere Seebach übernommen hat. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2012 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 07. März 1990. Sie treten sofort in Kraft.



Käthi Grolimund
Vereins-Präsidentin



Isabelle Landau
Protokollführerin

Voliere Seebach
Glatttalstr. 45
8052 Zürich
Tel. 044 301 28 50

info@voliere-seebach.ch
www.voliere-seebach.ch